BEBAUUNGSPLAN "IM BOHNENGARTEN"
DER ORTSGEMEINDE HOPPSTÄDTEN-WEIERSBACH

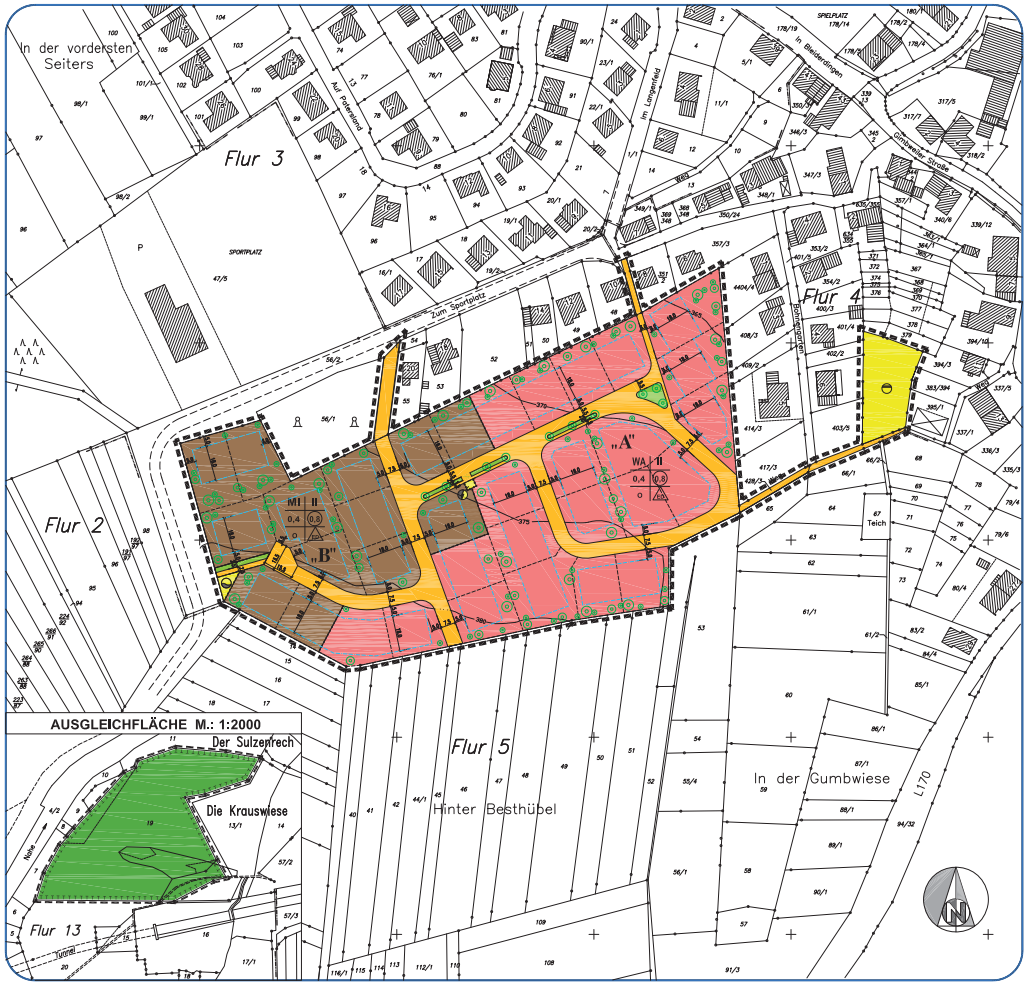

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 (1) Nr. 1, § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 1 (3) + 11 BauNVO)

1.1.3 ALLG. WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO) — WA

1.2.2 MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO) — MI

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 (1) Nr. 1, § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

ART DER BAUL. NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHEN-ZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHL GFZ
BAUWEISE	

2.7 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE — II

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 + 23 BauNVO)

3.1 OFFENE BAUWEISE — O

3.1.4 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG — ED

3.5 BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)

6.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

6.2 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGS- BZW. BESEITIGUNGSANLAGEN
(§ 9 (1) Nr. 9 (1) Nr. 12, 14 u. (6) BauGB)

ZWECKBESTIMMUNG:
ELEKTRIZITÄT
WASSER
ABWASSER

9. FREIFLÄCHEN

ÖFFENTLICH: VERKEHRSGRÜN

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 (1) Nr. 15 und 20, § 9 (1) Nr. 25 (A) + (B) und (6) BauGB)

13.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR- UND LANDSCHAFT
(§ 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB)

13.2 ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 (1) Nr. 25 (B) und (6) BauGB)

ANPFLANZEN: BÄUME, STRÄUCHER

ERHALTEN: BÄUME, STRÄUCHER

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.3 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
(§ 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB)

15.13 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
(§ 9 (7) BauGB)

15.14 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES,
(§ 9 (7) BauGB)

GENEHMIGUNGSVERMERKE

AUFSTELLUNG

DER GEMEINDERAT HAT AM ..... GEM. § 2(1) BauGB. DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIESER BESCHLUSS WURDE AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

ORT, DATUM — BÜRGERMEISTER

OFFENLAGE

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIESSLICH DER TEXTFESTSETZUNGEN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3(2) BauGB. IN DER ZEIT VOM ..... BIS EINSCHL. ..... ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE AUSLEGUNG WURDE NACH § 3(2) BauGB. IN VERBINDUNG MIT § 27 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (GemO) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

ORT, DATUM — BÜRGERMEISTER

SATZUNGSBESCHLUSS

DIESER PLAN WURDE GEM. § 10 BAUGB. IN VERBINDUNG MIT § 24 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (GemO) VOM GEMEINDERAT IN DER SITZUNG AM ..... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ORT, DATUM — BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE DER KREISVERWALTUNG BIRKENFELD GEM.§ 10 BauGB ZUR GENEHMIGUNG VORGELEGT. ES BESTEHEN KEINE VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN.

ORT, DATUM — KREISVERWALTUNG

AUSFERTIGUNGSVERMERK

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES TEXTLICHEN UND ZEICHNERICHEN INHALTS DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT DEM WILLEN DES ORTSGEMEINDERATES SOWIE DIE EINHALTUNG DES GESETZLICH VORGESCHRIEBENEN VERFAHRENS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WERDEN BEKUNDET.

ORT, DATUM — BÜRGERMEISTER

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER BEREITHALTUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG UND ANLAGEN WURDE NACH §12 BauGB. AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
DER BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

ORT, DATUM — BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSPLAN

M.: 1 : 20.000

ORTSGEMEINDE HOPPSTÄDTEN-WEIERSBACH
- VERBANDSGEMEINDE BIRKENFELD -

NEUBAUGEBIET
"IM BOHNENGARTEN"

# BEBAUUNGSPLANURKUNDE
M.= 1:1000

AUFGESTELLT: IDAR-OBERSTEIN, IM APRIL 1999/JANUAR 2000

Ingenieurbüro Petry
GmbH & Co. KG
Im Sauergraben 7
55743 Idar-Oberstein
Tel.: 06781 / 2036-0 Fax: 06781 / 2036-22